

Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland

Bearbeiter/-in: Stefan Ditttrich
Telefon: +49 (0)611 / 75-2237
Telefax: +49 (0)611 /
Stefan.ditttrich@destatis.de

An den
Deutschen Städtetag
Deutschen Landkreistag
Deutschen Städte- und Gemeindebund

Geschäftszeichen: F1/31211100/0204

Nachrichtlich: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Referat DG II 5

Wiesbaden, 13.02.2020
Seitenanzahl: 2

Änderung in der Erfassung von Wohnungslosen für die Ermittlung der Einwohnerzahl beim Zensus 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Stichtag 16. Mai 2021 findet der nächste Zensus in Deutschland statt. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021), das am 3. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Ein zentrales Ziel des Zensus ist die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen zum Zensusstichtag. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf eine seit dem Zensus 2011 erfolgte Änderung durch die Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1.11.2015 hinweisen, die Auswirkungen auf die Einwohnerzahlermittlung hat. Für ein besseres Verständnis werden zuvor die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2021 kurz dargestellt.

Deutschland führt einen registergestützten Zensus durch. Damit darf Deutschland gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 763/2008 zur Ermittlung der Einwohnerzahl auf den rechtmäßigen oder eingetragenen Wohnsitz abstellen. Die Umsetzung dieser Regelung für Deutschland ist in § 2 Abs. 1 ZensG 2021 zu finden. Zur Einwohnerzahl im deutschen Zensus 2021 zählen demzufolge die nach den melderechtlichen Vorschriften zum Zensusstichtag mit alleinigem oder Hauptwohnsitz meldepflichtigen Personen und die im Ausland tätigen Angehörigen der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes (§ 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) sowie ihre dort ansässigen Familien. Nach § 17 BMG ist die Anmeldung vom Bezug einer Wohnung abhängig. Gemäß § 19 Absatz 6 ist es verboten, einem Dritten eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächliches Wohnen gar nicht vorliegt.

Das Zusammenwirken der genannten Vorschriften führt dazu, dass Wohnungslose, die an Anschriften gemeldet sind, bei denen bekannt ist, dass sie dort nicht wohnen bzw. wohnen können (z.B. Rathaus) – anders als in 2011 - nicht zur Grundgesamtheit des Zensus 2021 gezählt werden dürfen.

Statistisches Bundesamt
Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: + 49 (0)611 / 75 – 1

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 206511374

Kontakt:
www.destatis.de
www.destatis.de/kontakt
poststelle@destatis.de-mail.de

Wohnungslose, die sich in (Not-) Unterkünften aufhalten und von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Rahmen der Sonderbereichserhebung zum Zensus 2021 gemeldet werden, zählen hingegen wie beim Zensus 2011 auch beim Zensus 2021 zur Einwohnerzahl.

Bedingt durch diese rechtlichen Vorgaben wird eventuell ein Teil der Wohnungslosen bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für den Zensus 2021 nicht berücksichtigt. Andererseits wird dadurch eine Ungleichbehandlung zwischen Gemeinden, die das BMG korrekt anwenden (und Wohnungslose nicht im Rathaus oder einer anderen Anschrift, an der sie nicht wohnen, anmelden), gegenüber anderen Gemeinden, die dies entgegen § 19 Absatz 6 BMG anders handhaben und dadurch zu einer höheren Einwohnerzahl kommen würden, vermieden.

Basierend auf den Erfahrungen der Datenlieferungen aus den Melderegistern zum Zensus 2011 ist bekannt, dass vereinzelt Personendatensätze mit „unechten“ Anschriften übermittelt werden, bei denen in der Straße bspw. die Angabe „ohne festen Wohnsitz“ eingetragen ist. Gemäß der genannten rechtlichen Vorschriften zählen auch diese Personen (Wohnungslose) nicht zur Einwohnerzahl. Es ist daher in den Kommunen Vorsorge zu treffen, dass Personendatensätze für den Zensus 2021 nicht mit derartigen Anschriften übermittelt werden. Sofern dies nicht verhindert werden kann, müssen die Kommunen sicherstellen, dass alle relevanten „unechten“ Anschriften über klar definierte Bezeichnungen in den Anschriftenfeldern im Registereintrag ermittelt werden können, damit diese aus der Zensuserhebung ausgesteuert werden können.

Wir schlagen vor, dass Sie die Kommunen über diese Änderung bei der Erfassung von Wohnungslosen zur Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2021 informieren. Wir werden unsererseits im nächsten Newsletter zum Zensus über diesen Sachverhalt informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Dittrich